

Gleiches gilt auch für Strafverfügungen, welche die zuständigen Dienststellen der Zollverwaltung bei Verstößen gegen die Zoll- und devisa-rechtlichen Bestimmungen - also außerhalb eines Ermittlungsverfahrens - aussprechen können. Nach den Änderungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG) und des Zoll- bzw. Devisengesetzes sind jetzt Strafverfügungen bis zu einer Höhe von Zwanzigtausend Mark oder bis zur fünffachen Höhe des Wertes der transportierten Waren bzw. Devisen möglich. Dadurch, daß die bisherige ausschließliche Bindung der Höhe der Strafverfügung an den Wert der rechtswidrig transportierten Waren bzw. Devisen aufgegeben wurde, ergeben sich nunmehr wesentlich breitere Möglichkeiten, um besonders auch die Ein- und Ausschleusung von Gegenständen ohne feststellbaren finanziellen Wert, wie Hetzschriften, Flugblätter und andere Materialien mit antisozialistischem Inhalt, streng zu ahnden - ohne dazu in jedem dieser Fälle ein Ermittlungsverfahren einleiten zu müssen.

Aus den Neuregelungen bzw. Ergänzungen der zoll- und devisa-rechtlichen Bestimmungen ergeben sich auch weitere Möglichkeiten für die offensive, vorbeugende Bekämpfung feindlicher und anderer krimineller Aktivitäten gegen die Volkswirtschaft und die sozialistische ökonomische Integration.